***Per Post oder Telefax einreichen,* nicht *per E-Mail!***

An das Verwaltungsgericht

***Hier das Verwaltungsgericht mit vollständiger Adresse eintragen, das in der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides genannt ist:***

***Ort* und *Datum***

***Klage***

**Hier den vollständigen Namen und die vollständige Wohnanschrift angeben. Die Bezeichnung nach Kläger oder Klägerin anpassen.**

- Kläger/in -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, dieses vertreten durch das Landesamt für Finanzen, dieses vertreten durch seine Präsidentin, Hoevelstr.10, 56073 Koblenz,

- Beklagter -

wegen: Besoldung

Ich erhebe

***K l a g e***

mit den Anträgen:

1. den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom **[Hier das Datum des Widerspruchsbescheids eintragen]** aufzuheben und festzustellen, dass mein Nettoeinkommen aus der mir gewährten Besoldung spätestens seit dem 01.01.2023 verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist,
2. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,
3. das Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle die Frage vorzulegen, ob meine seit dem 01.01.2023 auf  §§ 1, 3, 23 i.V.m. Anlage 1, 6, 7 und 8 des Rheinland-Pfälzischen Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 2013 in seiner ab dem 01.01.2023 geltenden bzw. jeweils gültigen Fassung beruhende Nettoalimentation - bezogen auf die Besoldungsgruppe **[Hier die eigene aktuelle Besoldungsgruppe eintragen]** - mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar ist.

Mein ursprünglicher Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation **[den Musterantrag als Anlage 1 beifügen]** sowie der Widerspruchsbescheid **[Hier das Datum des Widerspruchsbescheids eintragen und den Widerspruchsbescheid als Anlage 2 beifügen]** sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Begründung:

I. [hier Amtsbezeichnung für 2023 und aktuelle, wenn abweichend; Besoldungsgruppe, Familienstand und Anzahl Kinder darstellen; wenn vorhanden, Kopie Bezügemitteilungen des Jahres 2023 beifügen]

II. Die Klage ist zulässig und begründet.

Meine Besoldung ist seit dem 01.01.2023 nicht amtsangemessen im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG.

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Erhalt einer jeweils amtsangemessenen Besoldung nach Art. 33 Abs. 5 GG.  Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. BVerfG 2 BvL 6/12) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seinen Entscheidungen vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18; 2 BvL 6/17) konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert.

Diesen Vorgaben, insbesondere zur Mindestalimentation und Familienalimentation ist der Besoldungsgesetzgeber in Rheinland-Pfalz nach wie vor nicht nachgekommen. Meine Besoldung ist auch weiterhin mit den vom Bundesverfassungsgericht getätigten Vorgaben nicht vereinbar.

Das Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 (LBV AnpG 2022) sieht in Art. 3 Nr. 2 die Anhebung der Besoldungsgruppe im ersten Einstiegsamt vor und in Art. 3 Nr. 6 die Streichung der Besoldungsgruppe A4 insgesamt. Durch diese Maßnahme mag der Mindestabstand der Alimentation in den untersten Besoldungsgruppen zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau gewahrt werden. Es kommt aber zu einer Überbetonung des Alimentationsprinzips zu Lasten des Leistungsprinzips.

Auch der durch § 41a LBesG neu eingeführte Sonderzuschlag ist verfassungswidrig, da er das Leistungsprinzip und das Familienbild als althergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums verletzt.

Ich weise darauf hin, dass ich nicht verpflichtet und im Übrigen aufgrund der Komplexität der Materie auch nicht in der Lage bin, die Unteralimentation im Einzelnen darzulegen und zu beziffern. Gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 VwGO obliegt es aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes dem Verwaltungsgericht, die für die Prüfung der Amtsangemessenheit der Besoldung erforderlichen Tatsachen zu ermitteln und zu bewerten (vgl. VG Halle (Saale), Beschluss vom 28. September 2011 – 5 A 206/09 HAL –, juris Rn. 29; VG Koblenz, Beschluss vom 12. September 2013 – 6 K 445/13.KO - , juris Rn. 23).

Ich rege an, mein Verfahren im Hinblick auf die durch die Gewerkschaft der Polizei Rheinland-Pfalz im letzten Jahr unterstützten Verfahren auszusetzen oder im Hinblick hierauf ruhend zu stellen.

**[Hier: Name und Unterschrift]**